

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG
nach dem
Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein
und dem
Hamburger Corporate Governance Kodex

Die AKN Eisenbahn AG hat ihren Sitz in Kaltenkirchen, Schleswig-Holstein. Damit unterfällt sie dem Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (nachfolgend CGK-SH). Aufgrund des Gesellschaftsanteils der Freien und Hansestadt Hamburg wurde beschlossen, auch eine Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (nachfolgend HCGK) abzugeben.

Die AKN Eisenbahn AG hat im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die von der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsgremium zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH und des HCGK eingehalten.

CGK-SH:

- **3.2.2** *„Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) darf nur zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsleitungen und Überwachungsorganen solcher Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit sind zu dokumentieren und dem Überwachungsorgan vorzulegen.*

Bei Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Praxis, ist gemäß der Regelung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds vorzusehen.

Der Abschluss einer Versicherung zur Absicherung der Mitglieder des Überwachungsorgans bedarf der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde.

Ein dem für Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechender Selbstbehalt soll bei Abschluss einer solchen Versicherung vorgesehen werden, wenn und soweit für die Tätigkeit im Überwachungsorgan eine feste jährliche Vergütung gezahlt wird.“

Für den Vorstand der AKN Eisenbahn AG wurde bereits für den/die Vorgänger des derzeitigen Vorstandes eine solche D&O Versicherung abgeschlossen. Diese wurde bei Eintritt des derzeitigen Vorstandes lediglich auf diesen übertragen. Das ist mit der Haftung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nach § 93 AktG zu begründen. Ein Selbstbehalt besteht in Höhe von 10 %.

In der bestehenden D&O Versicherung sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates versichert. Aufgrund der automatischen Mitversicherung wurde hier zunächst keine Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder der Aufsichtsbehörde eingeholt.

HCGK:

- 3.6 „..... Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und /oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflichen Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.“

Für den Vorstand der AKN Eisenbahn AG wurde bereits für den/die Vorgänger des derzeitigen Vorstandes eine solche D&O Versicherung abgeschlossen. Diese wurde bei Eintritt des derzeitigen Vorstandes lediglich auf diesen übertragen. Das ist mit der Haftung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nach § 93 AktG zu begründen. Ein Selbstbehalt besteht in Höhe von 10 %.

In der bestehenden D&O Versicherung sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates versichert. Aufgrund der automatischen Mitversicherung wurde hier zunächst keine Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder der Aufsichtsbehörde eingeholt.

- 4.2.1 „Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Bei strategisch oder wirtschaftlich unbedeutenderen Unternehmen und in begründeten Ausnahmefällen kann es genügen, dass die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Bei Gesellschaften, die gemäß den Kriterien in § 267 (3) HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen wären, ist kein Hinweis in der Entsprechenserklärung notwendig, falls nur ein Geschäftsführer bestellt wurde. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher bestellt werden. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.“

Die AKN Eisenbahn AG wird traditionell von einer Geschäftsführung bestehend aus einer Person geführt. Die Geschäftsleitung wird hierbei von zwei Prokuristen unterstützt, so dass eine Vertretung gesichert ist.

Für den Aufsichtsrat:



Für den Vorstand:

